



# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Ostbevern über die Veränderungssperre**

für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 666 ff.), hat der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NW am 28.01.2004 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für die im Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ liegenden Grundstücke wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

### § 2

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre: Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ostbevern.

3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
4. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße" wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern, Bauamt, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94, GV NRW S. 666 ff.) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 29.01.2004

Jürgen Hoffstädt  
Bürgermeister

